

Satzung

Hospizarbeit in der Region Rotenburg (Wümme) e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hospizarbeit in der Region Rotenburg (Wümme) e. V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen (VR 200038).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospizarbeit in der Region Rotenburg (Wümme).
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

die Unterstützung betroffener Personen und deren Angehöriger sowie professionell tätiger Personen bei der Findung der passenden Betreuung und der richtigen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen,

Aktivitäten (wie z. B. Diskussionen, Informationsveranstaltungen und Informationsbroschüren, Organisation von Expertengesprächen, Fortbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pflege) mit denen eine menschenwürdige Begleitung der Betroffenen unterstützt und gefördert wird, die Zusammenführung und Vernetzung aller dieser Ziele unterstützenden Institutionen und Personen aus der Region Rotenburg (Wümme).

- (3) Der Verein ist im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben auch befugt, sich an anderen Organisationen zu beteiligen oder eigene Unternehmen zu gründen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. des § 51 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Erreichen der Volljährigkeit und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Antragstellenden enthalten. Bei juristischen Personen ist ein Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister beizufügen.
- (3) Die Annahme des Beitritts ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Erklärung muss dem Vorstand mindestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund, wenn z. B. ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit seinem Beitrag, trotz Mahnung, im Rückstand bleibt. Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand, er ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen drei Monaten nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
 - c. mit dem Tod - oder bei juristischen Personen durch die Auflösung des Mitglieders.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen an den Verein geleisteten Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien beschließen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzendem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem Beisitzer/ einer Beisitzerin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Vereinssatzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung zeichnet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied allein. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung dürfen im Einzelfall den Betrag von 5000 Euro nicht überschreiten.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Nachgewiesener und erforderlicher Aufwand für notwendige Maßnahmen werden auf Beschluss des Vorstandes ersetzt.

§ 8

Wahl und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt.
- (2) Das Amt als Vorstandsmitglied endet durch
 - Abberufung durch die Mitgliederversammlung
 - Niederlegung
 - Tod
 - Zeitablauf (3 Jahre).
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung und Leitung des Vereins
 - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - e) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und Erstellung des Jahresabschlusses (Jahresabrechnung)
 - f) Unterbreitung eines Vorschlages an die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig – mindestens aber vier Mal im Jahr – zu Sitzungen zusammen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Anliegens beantragt wird. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung Schriftlich die Ergänzung zur Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Antrag kann sich die Mitgliederversammlung davon abweichend einen/eine Versammlungsleiter/in geben.
- (2) Die Protokollführung wird durch den Vorstand sichergestellt. Protokolle der Mitgliederversammlung sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Deutschen Hospiz- und PalliativVerband e. V. und an die Hospiz Landesarbeits-Gemeinschaft Niedersachsen e. V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.